



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation
EFRE-Verwaltungsbehörde



Europäische Union
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen: Merkblatt für die Begünstigten

Seitens der Europäischen Union (EU) gibt es eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen zur Information und Kommunikation von EFRE-geförderten Vorhaben. Das vorliegende Merkblatt gibt eine zusammenfassende Darstellung dieser Anforderungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre bewilligende Stelle.

Überblick über die rechtlichen Anforderungen

Die EU möchte stärker auf ihre Aktivitäten im Bereich der Kohäsions- und Strukturpolitik aufmerksam machen, der mit ungefähr einem Drittel des EU-Budgets einer ihrer zentralen Politikbereiche ist. Die Kohäsions- und Strukturpolitik richtet sich an alle Regionen und Städte in der EU, um die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität der EU-Bürger zu fördern. Die dafür notwendigen Finanzmittel stellt die EU über verschiedene so genannte Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) bereit. Einer dieser Fonds ist der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), aus dem auch Ihr Projekt gefördert wird.

Um die Bürgerinnen und Bürger über die Verwendung der europäischen Finanzmittel und die mit den ESI-Fonds erzielten Ergebnisse und Erfolge zu informieren, hat die EU eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen erlassen. Die Verpflichtungen von Begünstigten bei der Information und Kommunikation von EFRE-geförderten Vorhaben werden in Ziffer 2.2 des Anhangs XII der VO (EU) Nr. 1303/2013¹ festgelegt. Sie werden im Folgenden kurz wiedergegeben und erläutert.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

1. Generelle Aufgaben der Begünstigten

Alle Begünstigten sind unabhängig von ihrer Rechtspersönlichkeit (privat oder öffentlich) und von der Höhe der EFRE-Förderung dazu verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihres Vorhabens aus Mitteln des EFRE hinzuweisen:

- durch die **Verwendung des Unionslogos** unter Berücksichtigung von spezifischen technischen Charakteristika des Logos (vgl. unten) und einen entsprechenden Hinweis auf die EU;
- durch einen **Hinweis auf den EFRE**.

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten müssen einen Förderhinweis enthalten, der unter Verwendung des EU-Logos über die Unterstützung des Vorhabens aus EFRE-Mitteln informiert (zur Gestaltung vgl. Anhang). Auf der Internetseite der EFRE-Verwaltungsbehörde finden sich Beispieldateien für die Förderhinweise im PDF, JPG und EPS-Format, die hierfür unverändert oder als Grundlage für die Gestaltung verwendet werden können.

Spezifische Regelungen zu den vorgeschriebenen technischen Merkmalen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, wie zum Beispiel zur Erstellung des EU-Emblems und zu den zu verwendenden Originalfarben, finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der EU-Kommission vom 28. Juli 2014. Der Originaltext der Verordnung findet sich auszugsweise im Anhang dieses Merkblatts.

Die Umsetzung der durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Belegexemplare, etc....) und der bewilligenden Stelle spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises darzustellen. Erhebliche Verstöße können zu Finanzkorrekturen führen.

Während der Durchführung eines Vorhabens muss der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt informieren:

a) Webseite

- Existiert eine Webseite des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird.

Bei Webseiten muss das EU-Emblem und der Hinweis auf die Unterstützung aus dem EFRE direkt nach dem Aufrufen der Webseite des jeweiligen Projektes² innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts angezeigt werden, so dass ein Nutzer nicht auf der Seite herunter zu scrollen braucht.

² D.h. bei Institutionen/Unternehmen, bei denen ein EFRE-gefördertes Projekt nur eine unter vielen Aktivitäten darstellt, ist es nicht erforderlich, dass der Hinweis auf die Förderung aus dem EFRE direkt auf der Homepage der Institution erscheint; es sei denn, es wird eine eigene Homepage für das einzelne Projekt eingerichtet.

b) Plakat

- Für Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung (aus nationalen und EU-Mitteln) nicht mehr als 500.000 Euro beträgt, ist wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Das Gleiche gilt für Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro beträgt, aber bei denen keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden und kein materieller Gegenstand angekauft wird.

Für Plakate gilt, dass das EU-Emblem stets deutlich sichtbar und so platziert werden muss, dass es auffällt. Seine Platzierung und Größe müssen im Verhältnis zur Größe des Plakats stehen.

Wenn Personen an einem EFRE-Projekt teilnehmen, stellt der Begünstigte sicher, dass die Teilnehmer über die Finanzierung aus dem EFRE unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, enthalten einen Hinweis auf die Unterstützung durch den EFRE.

2. Weitergehende Regelungen bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben oder dem Erwerb eines materiellen Gegenstandes mit öffentlicher Förderung über 500.000 Euro

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für EFRE-geförderte Projekte, die eine öffentliche Unterstützung (aus nationalen und EU-Mitteln) von mehr als 500.000 Euro erhalten.

a) Während des Vorhabens

- Während der Durchführung eines Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, hat der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen.

b) Nach Abschluss des Vorhabens

- Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens, bei dem ein materieller Gegenstand angekauft oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bringt der Begünstigte an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens und werden unter Berücksichtigung von spezifischen technischen Charakteristika hergestellt (vgl. Anhang). Der Hinweis auf die Förderung durch den EFRE und das EU-Emblem müssen mindestens 25% der Fläche des Schildes bzw. der Tafel einnehmen.

3. Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Bei allen EFRE-Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten (vgl. die „Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der FHH, Anlage zum Senatsbeschluss vom 08.08.1995). Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Sind Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein „und“ oder ein „oder“ in Ausnahmefällen auch durch „und/oder“ oder „bzw.“ zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese verwendet werden, wenn sie geschlechtsneutral ist.
- Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerausdrücke und das große Binnen-I sollten nicht verwendet werden.

4. Aufnahme in die Liste der Vorhaben

Zur Gewährleistung der Transparenz hinsichtlich der Unterstützung aus dem EFRE ist die EFRE-Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 115 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, eine Liste sämtlicher geförderter Vorhaben im Internet zu veröffentlichen. Diese Liste ist halbjährlich zu aktualisieren und soll folgende Angaben enthalten:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse (ist im operationellen Programm EFRE Hamburg 2014-2020 festgelegt),
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der VO (EU) Nr. 1303/2013; hierbei handelt es sich um Angaben, welchen Politikbereichen Ihr Vorhaben zugeordnet wird und beinhaltet die Kategorien Interventionsbereich, Finanzierungsform, Art des Gebiets, territorialer Umsetzungsmechanismus, thematisches Ziel, Wirtschaftstätigkeit und Standort gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr.

215/2014 (diese Angaben werden bei der Bewilligung des Vorhabens festgelegt),

- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

Mit der Annahme der Finanzierung aus dem EFRE erklären sich die Begünstigten mit der Aufnahme in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben einverstanden. Daraus folgt, dass die Einwilligung zur Aufnahme des geförderten Vorhabens in die Liste – samt der Pflichtangaben – zwingende Bedingung für die Bewilligung der Förderung ist.

5. „Best Practice“-Beispiele der Verwaltungsbehörde

Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Information und Kommunikation u.a. dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen („Best Practice“) auf ihrer Webseite unterrichtet wird. Dazu wählt die EFRE-Verwaltungsbehörde geeignete Projekte zur Veröffentlichung aus, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen. Detaillierte Projektbeschreibungen erfolgen durch die bewilligende Stelle in Abstimmung mit den Begünstigten.

Im Bereich der privaten Unternehmensförderung können die Begünstigten der Verwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch einschränkende Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Bei der Förderung von natürlichen Personen erfolgt die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Begünstigten.

Anhang: Auszug betreffend technische Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Hinweise zur Erstellung des EU-Emblems und zu den Originalfarben aus der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 821/2014 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2014

Anhang

29.7.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 223/9

KAPITEL II

TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN FÜR VORHABEN SOWIE HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DES EU-EMBLEMS UND ZU DEN ORIGINALFARBEN

(Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Artikel 3

Hinweise zur Erstellung des EU-Emblems und zu den Originalfarben

Das EU-Emblem wird gemäß den in Anhang II festgelegten Grundregeln erstellt.

Artikel 4

Technische Merkmale für die Darstellung des EU-Emblems und für den Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird

- (1) Auf Websites wird das in Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwähnte EU-Emblem in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung — sofern möglich — ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (2) Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeatikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.
- (3) Werden das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und der Hinweis auf den betreffenden Fonds auf einer Website angezeigt,
 - a) erscheinen das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht;
 - b) erscheint der Hinweis auf den betreffenden Fonds auf derselben Website.
- (4) Die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben. Die Bezeichnung des Finanzinstruments umfasst einen Hinweis darauf, dass es durch die ESI-Fonds unterstützt wird. In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems. Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt.
- (5) Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Artikel 5

Technische Merkmale von dauerhaft angebrachten Tafeln und von vorübergehend oder dauerhaft angebrachten Hinweisschildern

- (1) Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union sowie der Hinweis auf den bzw. die Fonds, die auf dem gemäß Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorübergehend angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.
- (2) Die Bezeichnung des Vorhabens und das Hauptziel der durch das Vorhaben unterstützten Maßnahme, das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union sowie der Hinweis auf den bzw. die Fonds, die auf der gemäß Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Dauer angebrachten Tafel bzw. auf dem auf Dauer angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25 % der Tafel oder des Schildes ein.

Anhang

29.7.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 223/17

ANHANG II

Grundregeln für die äußere Form des EU-Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

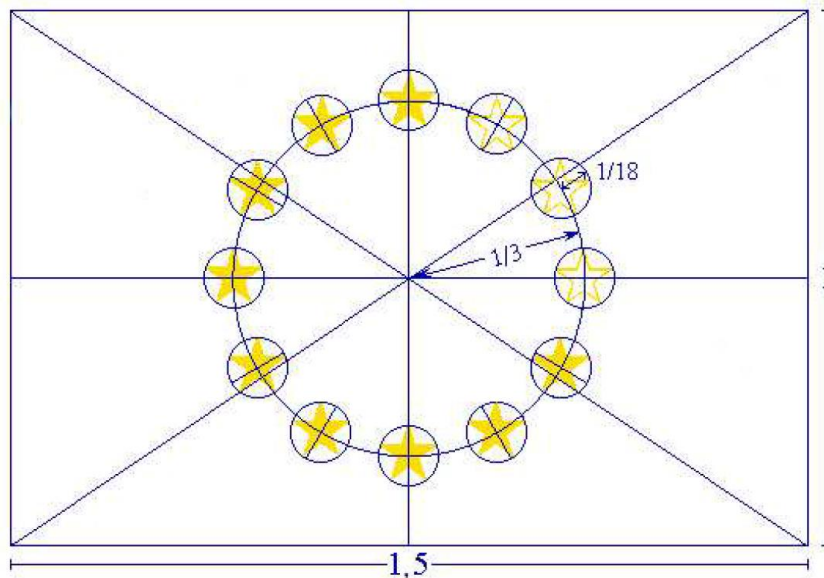
SINNBILDICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zwölf als Symbol der Vollkommenheit und der Einheit gilt.

HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund; die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h., ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben:

- PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;
- PANTONE YELLOW für die Sterne.

VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta.“

Anhang

L 223/18

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.7.2014

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung der Farbe Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

